

Antrag der Fraktion der FDP**Bremischen Gesetzes zur Stärkung der Beteiligung der Bürgerschaft (Landtag) an Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen nach § 32 Infektionsschutzgesetzes (Bremisches Infektionsschutz-Parlamentsbeteiligungsstärkungsgesetz – BremIfSPBSG)**

Das Corona SARS-CoV-2-Virus hat die Welt, Europa, Deutschland und auch die Freie Hansestadt Bremen vor ganz neue Herausforderungen gestellt. Diesen Herausforderungen sind Deutschland und Bremen bislang vergleichsweise erfolgreich entgegen getreten. Hierzu hat die Bevölkerung, welche sich unglaublich diszipliniert und vernünftig in dieser Krise gezeigt hat, maßgeblich beigetragen. Aber auch viele Gebote und Verbote, die in Form von Rechtsverordnungen durch die Landesregierungen erlassen wurden, haben ihren Teil zum bisherigen relativen Erfolg beigetragen.

Seit Beginn der „Corona-Krise“ hat der Senat der Freien Hansestadt Bremen bereits neunzehn Verordnungen zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 erlassen. Die mittels dieser Rechtsverordnungen des Senats erlassenen Ge- und Verbote betreffen alle Lebensbereiche und haben zu einem weitgehenden Stillstand des öffentlichen und auch privaten Lebens geführt. Diese Rechtsverordnungen des Senats, die bisher ohne Beteiligung der Bürgerschaft (Landtag) erlassen werden, beruhen auf der Ermächtigung des § 32 Satz 1 Infektionsschutzgesetz. Angesichts der tiefgreifenden Eingriffe in grundrechtlich geschützte Bereiche und des nicht absehbaren Endes des Infektionsgeschehens, ist es nicht länger ausreichend, die Bekämpfung auf Rechtsverordnungen zu stützen, die ausschließlich durch den Senat erlassen wurden.

Insbesondere der erneute Teil-Lockdown, der durch die Ministerpräsidenten am 28. Oktober 2020 in einer Konferenz für den Monat November 2020 beschlossen und vom Senat am 31. Oktober mittels Rechtsverordnung für Bremen umgesetzt wurde, stößt auf Widerstände und Unverständnis. Denn die Diskussionen um die einzelnen Maßnahmen, die zu deren Verständnis und Akzeptanz absolut notwendig ist, fanden bislang immer wieder hinter verschlossenen Türen statt. Inzwischen mehrten sich daher auch innerhalb der Bevölkerung die Stimmen, die eine Beteiligung ihrer gewählten Volksvertreter beim Erlass von Regelungen mit weitreichenden Grundrechtseingriffen fordern. Da nicht abzusehen ist, wie lange noch entsprechende Regelungen welcher Art notwendig sein werden, muss den demokratischen Grundsätzen folgend, eine Beteiligung des Volkes durch seine gewählten Vertreter sichergestellt werden.

Diese Sicherstellung der Beteiligung der gewählten Vertreter des Volkes, der Mitglieder der Bürgerschaft (Landtag), ist durch landesgesetzliche Regelung möglich, indem beim Erlass von Rechtsverordnungen die Bürgerschaft (Landtag) in Zukunft seine Zustimmung erteilen muss. Hierzu sollte die Bürgerschaft (Landtag) von ihrer aus Artikel 80 Absatz 4 Grundgesetz resultierenden Gesetzgebungskompetenz Gebrauch machen und dem Senat die Kompetenz zum Erlass von Rechtsverordnungen zurück übertragen, jedoch unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Bürgerschaft (Landtag).

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Bremisches Gesetz zur Stärkung der Beteiligung der Bürgerschaft (Landtag) an Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen nach § 32 Infektionsschutzgesetzes (Bremisches Infektionsschutz-Parlamentsbeteiligungsgesetz – BremIfSPBSG)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Regelungsgegenstand

Mit diesem Gesetz werden Regelungen zum Erlass von Rechtsverordnungen getroffen, zu welchem der Senat aufgrund von § 32 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385), ermächtigt ist.

§ 2

Ziel

Ziel dieses Gesetzes ist es, zu gewährleisten, dass bei der Bestimmung der Maßnahmen, die zur Bekämpfung des Virus SARS-CoV-2 und der Krankheit COVID-19 ergriffen werden, die Bürgerschaft (Landtag) beteiligt wird.

§ 3

Verordnungsermächtigung

- (1) Der Senat wird ermächtigt, nach Maßgabe des § 32 Satz 1 IfSG Gebote und Verbote durch Rechtsverordnungen zu erlassen. Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz), der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 Grundgesetz), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Grundgesetz), der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 Grundgesetz) und des Brief- und Postgeheimnisses (Artikel 10 Grundgesetz) können insoweit eingeschränkt werden.
- (2) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 bedürfen der vorherigen Zustimmung der Bürgerschaft (Landtag).
- (3) Machen das Infektionsgeschehen und die Übertragung der Krankheit die Einholung der Zustimmung unmöglich (Gefahr im Verzug), bedürfen die Rechtsverordnungen nicht der vorherigen Zustimmung der Bürgerschaft (Landtag). Eine nach Satz 1 erlassene Rechtsverordnung ist der Bürgerschaft (Landtag) oder der staatlichen Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz aber binnen sieben Tagen nach Verkündung zur Genehmigung vorzulegen. Wird die Genehmigung nicht innerhalb dieser Frist erteilt, tritt die jeweilige Rechtsverordnung mit Ablauf des siebenten Tages nach ihrer Verkündung außer Kraft.
- (4) Auf Verlangen der Bürgerschaft (Landtag) sind Rechtsverordnungen oder einzelne Gebote oder Verbote unverzüglich außer Kraft zu setzen.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Dieses Gesetz tritt nach Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten außer Kraft.

Begründung:

Allgemeines

Grundsätzliche und wesentliche Entscheidungen mit Auswirkungen in grundrechtlich geschützte Lebensbereiche bedürfen einer parlamentarischen Legitimation. Dieses soll mit diesem Gesetz sichergestellt werden. Artikel 80 Absatz 4 Grundgesetz ermächtigt die Freie Hansestadt Bremen zu einer Regelung durch ein Gesetz, wenn der Senat durch Bundesgesetz oder aufgrund eines Bundesgesetzes zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigt ist. Mithin ergibt sich aus Artikel 80 Absatz 4 Grundgesetz eine Gesetzgebungskompetenz der Freien Hansestadt Bremen für Regelungen gemäß § 32 Satz 1 Infektionsschutzgesetz. Von dieser Kompetenz macht die Bürgerschaft (Landtag) Gebrauch, indem sie das vorliegende Gesetz beschließt, mit welchem sie den Senat zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigt, sich jedoch eine Zustimmungserfordernis vorbehält. So wird gewährleistet, dass die Bürgerschaft (Landtag) an den Entscheidungen hinsichtlich der Maßnahmen zur Bekämpfung des SARS-CoV-2-Virus beteiligt wird.

Zu § 1

§ 1 regelt den allgemeinen Inhalt des Gesetzes. Ist der Senat durch oder aufgrund eines Bundesgesetzes zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigt, ist die Zustimmung der Bürgerschaft (Landtag) erforderlich.

Zu § 2

§ 2 beschreibt die Zielsetzung des Gesetzes, wonach eine Beteiligung der Bürgerschaft (Landtag) an den Maßnahmen zur Bekämpfung des Virus SARS-CoV-2 und der Krankheit COVID 19 erreicht werden soll.

Zu § 3

§ 3 benennt die Instrumente, mit welchen das in § 2 beschriebene Ziel erreicht werden soll.

Zu Absatz 1 und 2:

Absatz 1 ermächtigt den Senat zum Erlass von Rechtsverordnungen wobei Absatz 2 diese in Abweichung von § 32 Satz 1 Infektionsschutzgesetz einem Zustimmungsvorbehalt der Bürgerschaft (Landtag) unterwirft.

Hierdurch wird eine Beteiligung der Bürgerschaft (Landtag) sichergestellt, durch die diese in ihrer Aufgabenwahrnehmung gestärkt, die demokratische Legitimation ausgeweitet und dem Gedanken des Wesentlichkeitsprinzips Rechnung getragen wird.

Gleichzeitig wird durch dieses Vorgehen gewährleistet, dass eine effektive Bekämpfung der Ausbreitung des Virus erfolgen kann, indem weiterhin auf das Instrument der Rechtsverordnung durch den Senat zurückgegriffen wird, denn der Senat verfügt sowohl über das maßgebliche Wissen als auch über die notwendige sachliche und personelle Ausstattung zur Virusbekämpfung.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 sichert die schnelle Handlungsfähigkeit des Senats. In Fällen von Gefahr in Verzug bedarf eine Rechtsverordnung nicht der Zustimmung der Bürgerschaft (Landtag). Hierdurch soll vermieden werden, dass es im Einzelfall zu nicht verantwortbaren Verzögerungen kommt.

Satz 2 stellt sicher, dass eine Beteiligung der Bürgerschaft (Landtag) auch in solchen Eilfällen gewährleistet ist. Daher bedarf eine ohne vorherige Zustimmung erlassene Rechtsverordnung der Genehmigung innerhalb von sieben Tagen nach ihrem Erlass entweder durch die Bürgerschaft (Landtag) selbst oder sollte diese innerhalb der Sieben-Tages-Frist nicht zusammentreten durch die staatliche Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz.

Satz 3 regelt, dass die Rechtsverordnung nach Ablauf der Sieben-Tages-Frist wieder außer Kraft tritt, wenn die Genehmigung bis dahin nicht erfolgt ist. So

soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass die Voraussetzungen für die eilig erlassene Rechtsverordnung nicht abschließend festgelegt werden kann. Damit einhergeht das Risiko, dass von der Möglichkeit ausufernd Gebrauch gemacht wird und eine Beteiligung der Bürgerschaft (Landtag) unterbleibt. Um dem entgegenzuwirken und Rechtssicherheit zu schaffen, setzt Satz 3 die Rechtsverordnung ipso iure außer Kraft, wenn keine Beteiligung der Bürgerschaft (Landtag) erfolgt.

Bis zu dem Zeitpunkt der Verweigerung der Genehmigung beziehungsweise des Fristablaufs ist die Verordnung wirksam. Dies ist dient der Rechtssicherheit.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 ermöglicht es dem Landtag, zu verlangen, dass bereits bestehende Rechtsverordnungen oder einzelne Regelungen in solchen wieder außer Kraft gesetzt werden.

Zu § 4:

§ 4 regelt den Geltungszeitraum des Gesetzes und enthält eine Befristung.

Die Bestimmung eines Geltungszeitraums ist der Tatsache geschuldet, dass sich das Gesetz ausschließlich auf solche Rechtsverordnungen bezieht, die auf Grundlage des § 32 Infektionsschutzgesetz zur Bekämpfung des Virus SARS-CoV-2 erlassen werden.

Prof. Dr. Hauke Hilz, Dr. Magnus Buhlert, Birgit Bergmann, Lencke Wischhusen und Fraktion der FDP